

99048005016000, 99048005016000

Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121344107/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048005016000, 99048005016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung
Leistungsbezeichnung II	Dach-Zusammenschluss aus forstlichen Zusammenschlüssen anerkennen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Forstwirtschaftliche Erzeugung, Gemeinschaftsforsten, Anerkannte Forstbetriebgemeinschaften, Unterrichtung und Beratung, Forstliche Rahmenplanung, Forsterzeugnisse, Zusammenschluss, Vermarktung, Absatz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>[§ 38 Bundeswaldgesetz (BWaldG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_38.html)</p> <p>§ 37 Bundeswaldgesetz (BWaldG)</p> <p>[§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_22.html)</p> <p>[§ 19 Bundeswaldgesetz (BWaldG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_16.html)</p> <p>§ 1 Zuständigkeitsverordnung Forst (ZustVO Forst) https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_22.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000242 https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_22.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000242</p>
Teaser	Als anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft, Forstbetriebsverband, Waldwirtschaftsgenossenschaft oder Waldgenossenschaft können Sie unter

Modul

Sachverhalt

bestimmten Voraussetzungen eine Forstwirtschaftliche Vereinigung gründen. Informationen dazu erhalten Sie hier.

Volltext

Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von

- anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften,
- Forstbetriebsverbänden,
- Waldwirtschaftsgenossenschaften oder
- Waldgenossenschaften

Sie haben das Ziel, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen haben nur folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der Mitglieder,
- Beteiligung der Mitglieder an der forstlichen Planung,
- Anpassung des Absatzes an den Bedarf;
- marktgerechte Lagerung der Erzeugnisse;
- zentrale Holzvermarktung;
- Beschaffung und gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräten.

Somit ist es möglich, Nachteile einzelner Waldbesitzer auszugleichen und es ergibt sich eine ausgeglichene Versorgung der Holzverarbeitenden Industrie.

Als Waldbesitzer können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung beitreten, vor allem dann, wenn Sie nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können. Stellen Sie dafür einen Antrag bei der für Sie zuständigen Forstbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Schriftlicher Antrag des Vorsitzenden auf

Modul

Sachverhalt

Anerkennung

- Einladung zur Gründungsversammlung
- Anwesenheitsliste von dieser

Gründungsversammlung

- Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder
- Aktuelles Mitgliederverzeichnis - mindestens 7

Mitglieder, wenn Rechtsform Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt wird mit Angabe der jeweiligen Mitgliedsfläche (Hinweis: Mitglieder sind die juristische Personen und nicht einzelne Waldbesitzer!)

- die von Gründungsmitgliedern beschlossene Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Karte (möglichst Maßstab 1: 50.000), aus der die angeschlossenen Flächen ersichtlich sind
- Protokoll der Gründungsversammlung mit Unterschrift des gewählten Vorsitzenden sowie des Schriftführers

Bericht des Regional-Forstamtes über die Ziele und Erfolgsaussichten (Beurteilung hinsichtlich Zweckerreichung (=Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen)).

Voraussetzungen

Die forstwirtschaftliche Vereinigung muss eine juristische Person des Privatrechts sein.

Sie muss die Anpassung der Forstwirtschaft an den Bedarf sowie den Absatz fördern.

Ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über

- ihre Aufgabe
- die Finanzierung der Aufgabe.

Sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer

Modul	Sachverhalt
	Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anerkennung als Forstwirtschaftliche Vereinigung können Sie bei der zuständigen Stelle schriftlich und formlos beantragen. Die zuständige Stelle informiert Sie über das weitere Vorgehen und voraussichtliche Bearbeitungsdauer.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 4 Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/waldbesitz/unterlagen-fuer-zusammenschluesse
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von</p> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, • Forstbetriebsverbänden oder • Waldwirtschaftsgenossenschaften • Waldgenossenschaften <p>Ziel ist die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Holzabsatzes an die Erfordernisse des Marktes.</p>
Ansprechpunkt	oberste Forstbehörde
Zuständige Stelle	oberste Forstbehörde
Formulare	keine
Ursprungsportal	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung, Recognition of a forestry association